



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0400/2017		Datum: 21.11.2017	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10/Wr.	
<b>Betreff:</b> <b>Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bei der Stadtverwaltung Koblenz</b>			
Gremienweg:			
04.12.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

## Unterrichtung:

### 1. Ausgangssituation:

Gemäß § 71 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – sind private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, auf wenigstens **5 Prozent** der Arbeitsplätze Menschen mit Schwerbehinderungen zu beschäftigen (sog. Beschäftigungsquote). Die Anzahl der tatsächlich beschäftigten Menschen mit Behinderungen sind jährlich der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen jeweils zum Ende des 1. Quartals eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr mitzuteilen. Dementsprechend erfolgte die letzte Mitteilung im März 2017 für das Jahr 2016 (Anzeige nach § 80 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) gegenüber der Agentur für Arbeit).

(Auszug aus § 80 Abs. 2 SGB IX:

*Die Arbeitgeber haben der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind.)*

Somit kann eine Auswertung für das Kalenderjahr 2017 erst zu Beginn des kommenden Jahres 2018 durchgeführt werden.

### 2. Beschäftigungsquote:

Das Soll der Pflichtarbeitsplätze beträgt 5 v.H. Die Ist-Quote der Stadtverwaltung Koblenz lag in den vergangenen Jahren (2013 bis 2016) zwischen 4,16 und 4,45 v.H.

Die Auswertung für das Kalenderjahr 2017 wird voraussichtlich Ende März 2018 vorliegen.

Bei Stellenbesetzungen ist insbesondere die rechtliche Verpflichtung aus Art. 33 Grundgesetz zu beachten, wonach auch schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber entsprechend deren Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (bezogen auf den jeweiligen Arbeitsplatz) einzustellen sind. Dabei ist die Gewinnung von schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern von der Bewerberlage abhängig.

Bereits in jeder veröffentlichten externen Stellenausschreibung wird seitens der Stadtverwaltung Koblenz aktiv darauf hingewiesen, dass die Stadt Koblenz Menschen mit einer Schwerbehinderung bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gleichzeitig erhält die Agentur für Arbeit den Ausschreibungstext mit der Bitte um Zuweisung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber.

Alle Bewerber/innen mit einem Grad der Behinderung ab 50 v.H. (= Schwerbehinderte Menschen) sowie alle Bewerber/innen, die den Schwerbehinderten ab einem Grad der Behinderung von 30 v.H. gleichgestellt sind, werden zu den Vorstellungsgesprächen eingeladen, sofern sie nach ihrer Quali-

fikation für den angestrebten Aufgabenbereich fachlich nicht offensichtlich ungeeignet sind (§ 82 SGB IX).

Gleichzeitig wird die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen des Auswahlverfahrens aktiv mit einbezogen. Dies dient der offenen und transparenten Durchführung der städtischen Stellenbesetzungsverfahren und der Stärkung der schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber durch die Einbeziehung ihrer Interessenvertretung. Durch sie werden nämlich nicht nur alle Belange der bereits beschäftigten Schwerbehinderten bei der Stadtverwaltung Koblenz, sondern auch die der schwerbehinderten Bewerber/innen unterstützt.

Die Zahlen aus dem letzten ausgewerteten Zeitraum 2013 bis 2015 machen deutlich, dass die Bewerberzahlen von Menschen mit Schwerbehinderung bei der Stadtverwaltung Koblenz in der Gesamtheit gesehen bislang verhältnismäßig gering sind.

Danach bewarben sich auf 305 ausgeschriebene Stellen bei der Stadt Koblenz insgesamt 4.178 Personen. Im Verhältnis dazu gingen 121 Bewerbungen von Menschen mit einer Schwerbehinderung ein. Dies entspricht einem Wert von 2,89 v.H.

Die Einstellungszahlen von Menschen mit Schwerbehinderung/Beeinträchtigung liegen dagegen, gemessen an der Zahl aller Einstellungen, in den Jahren 2013 bis 2015 kontinuierlich bei ca. 5 v.H. und damit deutlich über dem Anteil der Bewerberzahlen.

Insoweit besteht eine Abhängigkeit zwischen den eingehenden Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung und der vorgeschriebenen grundsätzlichen Beschäftigungspflicht in Höhe von 5 Prozent.

### **3. Ausgleichsabgabe:**

Die Stadtverwaltung Koblenz fördert schwerbehinderte Menschen in den Werkstätten vor Ort durch eine gezielte Auftragsvergabe.

Arbeitgeber, die durch die Auftragserteilung an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur dortigen Förderung und Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können einen Prozentsatz in Höhe von 50 v.H. des Rechnungsbetrages dieser Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Diese vom Gesetzgeber im § 140 SGB IX eingeräumte Möglichkeit nimmt die Stadt Koblenz in Anspruch, wenn auch das Ziel der Erfüllung der Soll-Quote uneingeschränkten Vorrang besitzt.

Da das durch die Kernverwaltung und deren Eigenbetriebe anrechenbare vergebene Auftragsvolumen die Höhe einer eventuellen Abgabebzahlung deutlich übersteigt, war in den vergangenen Jahren keine Ausgleichsabgabe durch die Stadt Koblenz zu zahlen.